

„Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen . . .“

– Anmerkungen zur journalistischen Altersversorgung –

Dr. Winfried Reske, Rös Rath|Bonn, und Ulf Berger-Delhey, Bonn

1. Das Problem

Die Altersversorgung in Zeitschriftenverlagen beschäftigter Redakteure² ruht auf drei Säulen, der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 BetrAVG³ und der Versorgungskasse der Deutschen Presse, einer Unterstützungskasse im Sinne des § 1 Abs. 4 BetrAVG. Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung und der Versorgungskasse sind solche der betrieblichen Altersversorgung, wie sich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ergibt. Ihre Rechtsgrundlage finden sie im Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Zeitschriften (TV-Altersversorgung), zur Zeit in der Fassung vom 27. Juni 1986⁴.

Dort ist in § 16 die Aufgabe der Versorgungskasse der Deutschen Presse, auf deren Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Abs. 1 ibd.), beschrieben: Vermögen und Einkünfte sind dazu bestimmt, Versicherungsleistungen aus der obligatorischen Versicherung zu ergänzen (vgl. Abs. 1 ibd.). Verwaltet wird sie durch ihren Beirat, der auch den Leistungsplan erläßt, nach dem Leistungen gewährt werden. Im Regelfall gewährt die Versorgungskasse ihre Leistungen als einmalige Kapitalzahlung. Allerdings räumt die Protokollnotiz zu § 16 Abs. 1 lit. d TV-Altersversorgung den Redakteuren ein Rentenwahlrecht ein. Votiert der Redakteur für laufende Rentenleistungen, ergibt sich deren Höhe aus dem Tarifwerk des Versicherungsunternehmens, das dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt. Gewinnanteile aus dem Versicherungsvertrag werden zur jährlichen Erhöhung laufender Rentenleistungen verwandt; allerdings ist eine darüber hinausgehende Anpassung der Rentenleistungen nach § 16 BetrAVG ausgeschlossen. Diese Einschränkung der Anpassungsverpflichtung ist im übrigen nach Maßgabe des § 17 BetrAVG zulässig, der § 16 BetrAVG insoweit zur Disposition der Tarifvertragsparteien stellt.

Diese Form geht auf eine aus steuerlichen Gründen notwendig gewordene grundlegende Umgestaltung 1986 zurück. Danach verwendet die Versorgungskasse seit 1. Januar 1987 eingenommene Beiträge zum Abschluß sog. kongruenter Rückdeckungsversicherungen: Sie schließt nämlich auf das Leben versicherter Redakteure Lebensversicherungsverträge ab, in deren Rahmen zwar der Redakteur versicherte Person, Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter aus dem Versicherungsvertrag aber allein die Versorgungskasse ist. Ihre Leistungen erbringt sie aus denjenigen Versicherungssummen, die sich aus den Rückdeckungsversicherungen ergeben (vgl. Protokollnotiz zu § 16 Abs. 1 lit. b TV-Altersversorgung). Auf dieser Grundlage erhalten jeder Redakteur, der am 31. Dezember 1986 und bei Inkrafttreten des Leistungsplanes in einem Anstellungsverhältnis stand, bzw. seine Hinterbliebenen für die Anwartschaftszeiten bis 31. Dezember 1986, also für Zeiten, in denen Verlage für den Redakteur Beiträge an die Versorgungskasse abgeführt haben, Alterszuwendungen, und zwar unabhängig von der Erfüllung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach § 1 BetrAVG (vgl. Protokollnotiz zu § 16 Abs. 1 lit. a TV-Altersversorgung i. V. m. § 14 des Leistungsplanes). Finanziert werden diese durch Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen. Sobald diese Zahlungen abgewickelt sind, sollen die

Gewinnanteile den Redakteuren zustehen (vgl. Protokollnotiz zu § 16 Abs. 1 lit. c TV-Altersversorgung).

Nach aktuellen Erhebungen⁵ ist nunmehr davon auszugehen, daß die Ausfinanzierung der Versorgungskasse 1997 – unter bestimmten Voraussetzungen erst 1999 – erreicht sein wird, d. h. spätestens zu diesem Zeitpunkt reichen die Mittel der Versorgungskasse ohne weitere Zuwendungen der Verlage aus, alle Altverpflichtungen aus eigener Kraft abzuwickeln. Damit stellt sich die Frage nach der Rechtslage zu diesem Zeitpunkt, insbesondere auch im Hinblick auf lit. c 2. Abs. der Protokollnotiz zu § 16 TV-Altersversorgung: „Es ist vorgesehen, von diesem Zeitpunkt an die Versicherungsverträge bei dem Versorgungswerk abzuschließen, falls dem nicht gesetzliche, insbesondere steuerrechtliche Gründe entgegenstehen.“

2. Wegfall der Geschäftsgrundlage?

Geschäftsgrundlage sind nach ständiger Rechtsprechung die bei Abschluß eines Vertrages zutage tretenden, dem anderen Teile erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen einer Partei oder gemeinsame Vorstellungen beider Parteien vom Vorhandensein oder vom künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut⁶. Fehlt die Geschäftsgrundlage oder ist sie weggefallen, so führt dies allerdings grundsätzlich nicht zur Auflösung des Vertrages, sondern kraft Gesetzes zur Anpassung seines Inhalts an die veränderten Verhältnisse unter Berücksichtigung des Vertragswillens der Parteien⁷. Daß die Geschäftsgrundlage eines Vertrages wegfallen oder sich relevant ändern kann, gilt auch im Arbeitsrecht, und zwar für das Individualarbeitsverhältnis ebenso wie für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen⁸.

Wenn die Geschäftsgrundlagenlehre im Arbeitsrecht bisher dennoch keine wesentliche Bedeutung zu erlangen vermochte, so liegt dies daran, daß im Gegensatz zu normalen Austauschverträgen insoweit Anpassungen über andere Rechtsinstitute, insbesondere mittels Kündigung, möglich sind⁹. Dementsprechend kommt – wegen des maßgebenden § 242 BGB¹⁰ – auch rechtlich ein Einsatz der Geschäftsgrundlagenlehre nur selten in Betracht, nämlich vor allem dann, wenn sich Anpassungen mittels Kündigung wegen langer Fristen als stark erschwert oder gar als unmöglich darstellen¹¹. In besonderem Maße gilt dies für Tarifverträge, da es im Regelfall Sache der Tarifvertragsparteien ist, unerwünschte Zustände zu beseitigen¹². Allerdings kann ein Wegfall der Geschäftsgrundlage ausnahmsweise zur außerordentlichen Kündigung eines Tarifvertrages berechtigen: Zum einen können – daß der Tarifvertrag selbst kein Austauschvertrag ist, ändert nichts daran, daß er den Leistungsaustausch im Arbeitsverhältnis regelt – sich die Verhältnisse seit Vertragsschluß dergestalt rechtlich und wirtschaftlich ändern, daß Äquivalenzstörungen die Umsetzung des Tarifvertrages

⁵ Vgl. Gutachten der Beratungs-GmbH für Altersversorgung Dr. Dr. Ernst Heissmann (Wiesbaden) vom 10. 3. 1994.

⁶ Vgl. *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 51. Aufl. 1992, § 242 Rd.-Nr. 113 m. ausf. Nachw. der Rspr.; zur Ablehnung dieser „subjektiven Formel“ durch die Rechtslehre und den dort vertretenen – 56 – verschiedenen Theorien vgl. *Chiotellis*, Rechtsfolgenbestimmung bei Geschäftsgrundlagestörungen, 1981, S. 29.

⁷ *Palandt-Heinrichs*, a. a. O. (FN 6), § 242 Rd.-Nr. 130 m. w. Nachw. der Rspr.; a. A. – Neuverhandlungspflicht – *Horn*, AcP 181, 276 ff.

⁸ *Zöllner/Loritz*, Arbeitsrecht, 4. Aufl. 1992, § 6 a III m. w. Nachw. in FN 6.

⁹ BAG vom 5. 4. 1960 – 5 AZR 197/57 – AP Nr. 3 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage mit Anm. *H. Veck* = AuR 1960, 349 = BB 1960, 663 = DB 1960, 698 = JR 1961, 372 = RdA 1960, 358.

¹⁰ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl., S. 195), zul. geändert durch Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Zweites Gleichberechtigungsgesetz (2. GleichB) – vom 24. 6. 1994 (BGBl. I, S. 1406).

¹¹ *Zöllner/Loritz*, a. a. O. (FN 8), § 6 a III.

¹² *Däubler*, Tarifvertragsrecht, 3. Aufl. 1993, Rd.-Nr. 154.

¹ *Margarete*, in *Johann Wolfgang von Goethe* (1749–1832): *Faust*. Eine Tragödie. Erster Teil, Szene in Marthens Garten.

² Allg. dazu *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, Arbeitsrecht der Pressejournalisten, 1988, Rd.-Nr. 542 ff.

³ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974 (BGBl. I, S. 3610), zul. geändert durch Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze – Steueränderungsgesetz 1992 (StAndG 1992) – vom 25. 2. 1992 (BGBl. I, S. 297).

⁴ Abgedruckt als Anhang 11 in *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, a. a. O. (FN 2), S. 247 ff.

unzumutbar machen (objektive Geschäftsgrundlage)¹³. Zum anderen können sich Tarifvertragsparteien auch über einen für die Tarifwillensbildung erheblichen Umstand geirrt haben, z. B. über steuerliche Folgen ihrer Regelungen (subjektive Geschäftsgrundlage)¹⁴.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann allerdings letztlich ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob Geschäftsgrundlagenstörungen jedenfalls dann regelmäßig nur zur Teilkündigung insoweit einschlägiger Tarifvorschriften berechnen, wenn der Tarifvertrag im übrigen eine sinnvolle und durchführbare Regelung enthält¹⁵. Das Tarifwerk kann nämlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz TV-Altersversorgung „mit einer Frist von zwölf Monaten, erstmals zum 31. Dezember 1993, gekündigt werden“. Damit bestehen selbst im Hinblick auf eine frühestmögliche Ausfinanzierung ordentliche Kündigungsmöglichkeiten jeweils zum Jahresende 1995 und 1996, so daß es eines Rückgriffs auf die außerordentliche Kündigung nicht bedarf.

3. Nachwirkung?¹⁶

Wird ein Tarifvertrag rechtswirksam gekündigt, so „gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden“ (§ 4 Abs. 5 TVG¹⁷). Das hat zweierlei Konsequenzen: Zum einen gelten Rechtsnormen geänderter Tarifverträge zwar weiter, können aber jederzeit durch andere Regelungen ersetzt werden, und zwar nicht nur durch solche tarifvertraglicher Art, sondern auch durch arbeitsvertragliche Einigungen¹⁸. Insbesondere dann, wenn sich nach Ablauf eines Tarifvertrages die diesen tragenden Verbände längere Zeit nicht auf einen neuen einigen können, kann das zum „Umbau“ bisher tarifvertraglich getroffener Regelungen mittels Änderung der Einzelarbeitsverträge führen, zumal das Günstigkeitsprinzip nach Wegfall der zwingenden Wirkung des Tarifvertrages nicht mehr beachtet werden muß¹⁹. Das bedeutet, daß dann z. B. Entgelte durch Vereinbarungen mit Arbeitnehmern durchaus auch unter Tarifniveau herabgesetzt werden können, ggfs. durch Massenänderungskündigung²⁰. Zum anderen greift die gesetzlich angeordnete Nachwirkung nur gegenüber denjenigen Arbeitsverhältnissen Platz, die bei Beendigung des Tarifvertrages bereits begründet waren²¹. Abgesehen vom Fall ausdrücklicher Vereinbarung sind daher Regelungen abgelaufener Tarifverträge für neu eintretende Arbeitnehmer nur maßgebend, wenn ihre Anwendung entweder betriebsüblich oder nach § 612 BGB oder aufgrund ergänzender Vertragsauslegung geboten ist²². Nachwirkende Tarifverträge werden daher regelmäßig dann auf Neueintretende nicht anwendbar sein, wenn die Anwendung des Tarifvertrages im Betrieb bei einer relativ erheblichen Zahl von Arbeitnehmern bereits durchbrochen ist²³. – Indessen ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Leistungen zur Ver-

sorgungskasse der Deutschen Presse um solche zu einer sog. Gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien handelt. Derartige Gemeinsame Einrichtungen²⁴ sollen Aufgaben erfüllen, die über das einzelne Unternehmen hinausgehen, z. B. in der betrieblichen Altersversorgung²⁵. § 4 Abs. 2 TVG ermächtigt daher die Tarifvertragsparteien, nicht nur das Verhältnis derartiger Einrichtungen zu tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmittelbar und zwingend zu regeln, sondern auch die Satzung Gemeinsamer Einrichtungen mit unmittelbarer und zwingender Wirkung auszugestalten^{26 27}.

Das wirft die Frage nach der Nachwirkung tarifvertraglicher Vorschriften in diesem Bereich auf, über deren Rechtsfolgen jedenfalls in der Rechtslehre die Meinungen zum Teil weit auseinandergehen²⁸: So wird zum Teil gefordert, daß tarifvertragliche Vorschriften über Gemeinsame Einrichtungen über den Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Tarifvertrages hinaus in vollem Umfange fortgelten müßten, denn einzelvertragliche Abreden könnten weder Leistungs- noch Nutzungsverhältnis mit der Gemeinsamen Einrichtung abändern²⁹. Da der Tarifvertrag in seinen Auswirkungen unverändert weitergelte, solange die Tarifvertragsparteien die Gemeinsame Einrichtung nicht auflösten, erstrecke er sich auch auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die seine Voraussetzungen erst im Nachwirkungszeitraum erfüllten. Der Arbeitgeber könne daher insbesondere seine Beitragspflicht weder durch Kündigung noch durch Vereinbarung mit der Gemeinsamen Einrichtung beenden; erst recht komme eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer nicht in Betracht. Könne der Arbeitgeber nämlich Vorschriften gekündigter Tarifverträge über Gemeinsame Einrichtungen bei Neueinstellungen im Nachwirkungszeitraum außer acht lassen, drohe dies, derartige Normen faktisch leerlaufen zu lassen. – Indessen übersieht das, daß jedenfalls die Satzung einer Gemeinsamen Einrichtung im Nachwirkungszeitraum nicht mehr an derartige tarifvertragliche Vorschriften gebunden ist, so daß sich satzungsändernde Beschlüsse der Einrichtungsträger insoweit selbst als „andere Abmachung“ im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG erweisen. Dann muß es aber folgerichtig Arbeitgebern und Arbeitnehmern zumindest gestattet sein, die Geltung jener Vorschriften im Nachwirkungszeitraum abzubedingen³⁰, wenn man die Nachwirkung nicht überhaupt aus Gründen des Schutzes Normunterworfenener ausschließen will³¹.

Dagegen steht auch nicht § 20 TV-Altersversorgung, demzufolge die Vorschriften dieses Tarifvertrages „zugleich Vertragsbestimmungen zugunsten der Versorgungswerk der Presse GmbH und der Versorgungskasse der Deutschen Presse (§ 328 BGB)“, also Vertrag zugunsten Dritter sind. Immerhin ist vor

¹³ Löwisch/Rieble, TVG, 1992, § 1 Rd.-Nr. 365.

¹⁴ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 1 Rd.-Nr. 365.

¹⁵ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 1 Rd.-Nr. 366.

¹⁶ Dazu ausf. Herschel, DB 1980, 687; des., ZfA 1976, 89; und Meinert, BB 1976, 1615.

¹⁷ Tarifvertragsgesetz vom 9. 4. 1949 (WiGBl., S. 55; ber. S. 68) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1969 (BGBl. I, S. 1323), zul. geändert durch Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. 10. 1974 (BGBl. I, S. 2879).

¹⁸ BAG vom 28. 1. 1987 – 5 AZR 323/86 – AP Nr. 16 zu § 4 TVG Nachwirkung m. Anm. Wiedemann = EZA Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung = AuR 1987, 345 = RdA 1987, 312.

¹⁹ Zöllner/Loritz, a. a. O. (FN 8), § 36 2 a.

²⁰ Ausf. Zöllner, RdA 1969, 250.

²¹ St. Rspr., vgl. BAG vom 6. 6. 1958 – 1 AZR 550/57 – BAGE 6, 90 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Nachwirkung m. Anm. Tophoven = BB 1958, 949 = DB 1958, 1042; 1949, 84 (Müller) = MDR 1958, 876 = NJW 1958, 1843 = SAE 1958, 6 (Pischgode); vom 15. 2. 1965 – 5 AZR 347/64 – BAGE 17, 90 = AP Nr. 6 zu § 13 BUrlG m. Anm. G Hueck = AuR 1965, 250, 251 = BB 1965, 496 = JR 1966, 129 = RdA 1965, 239 = SAE 1965, 177 (Adomeis); vom 29. 1. 1975 – 4 AZR 218/74 – BAGE 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung m. Anm. Wiedemann = EZA Nr. 3 zu § 4 TVG Nachwirkung = AuR 1975, 218 = BB 1975, 699 = DB 1975, 2455 = JR 1978, 323 = RdA 1975, 267 = SAE 1976, 85 (Leipold); in der Rechtslehre ebenso Hueck/Nipperdey, Lb. des Arbeitsrechts, Bd. II/2, 7. Aufl. 1970, S. 540; und Rütters, in FS G. Müller, S. 445 ff., 451 m. w. Nachw.; a. A.: Lieb, Arbeitsrecht, 4. Aufl. 1989, § 6 I 4; Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 4 Rd.-Nr. 226; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 4 Rd.-Nrn. 186 f.

²² Zöllner/Loritz, a. a. O. (FN 8), § 36 2 b.

²³ Zöllner/Loritz, a. a. O. (FN 8), § 36 2 b.

²⁴ Dazu ausf. Böttcher, Die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, 1966; Hanau, RdA 1970, 161; Hromadka, NJW 1970, 1441; Mayer-Maly, BB 1965, 829; Schelp, in: FS Nipperdey, Bd. 2, S. 579 ff.; Wiedemann, RdA, 1968, 420; Zöllner, BB 1968, 597; RdA 1967, 361.

²⁵ Schaub, Arbeitsrecht-Hb., 7. Aufl. 1992, § 202 VIII 1.

²⁶ Dazu krit. – „nicht nachvollziehbar“ – Zöllner/Loritz, a. a. O. (FN 8), § 36 II 5: Da die Satzung auch nicht tarifgebundene Dritte sowie die Öffentlichkeit betreffe, sei die Überordnung des Tarifvertrages über die Satzung einschränkend im Sinne schuldrechtlicher Verpflichtung der Tarifvertragsparteien zu interpretieren, für eine mit dem Tarifvertrag übereinstimmende Gestaltung der Satzung Sorge zu tragen.

²⁷ Zur Allgemeinverbindlicherklärung tarifvertraglicher Vorschriften über Gemeinsame Einrichtungen vgl. BAG vom 5. 12. 1958 – 1 AZR 89/57 – BAGE 7, 106 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ausgleichskasse m. Anm. Tophoven = AuR 1959, 17, 250 (Schneider) = BB 1958, 1308; 1959, 56, 271 (Gumpert) = DB 1958, 1394; 1959, 147 = JR 1960, 173 = NJW 1959, 595 = RdA 1960, 78 = SAE 1959, 200 (Pischgode); und vom 10. 10. 1973 – 4 AZR 68/73 – AP Nr. 13 zu § 5 TVG m. Anm. Wiedemann = AuR 1974, 94 = BB 1974, 136 = DB 1974, 194 = RdA 1974, 63; ausdrücklich bestätigt durch BVerfG vom 24. 5. 1977 – 2 BvL 11/74 – BVerfGE 44, 322 = AP Nr. 15 zu § 15 TVG = EZA Nr. 5 zu § 5 TVG m. Anm. Badura und Gamillscheg = AuR 1977, 381 (Kempen) = BB 1977, 1249 = DB 1977, 1510 = JR 1978, 323 = NJW 1977, 2255; und vom 15. 7. 1980 – 1 BvR 24/74 und 439/79 – AP Nr. 17 zu § 5 TVG m. Anm. Wiedemann = EZA Nr. 7 zu § 5 TVG = DB 1980, 2523 = DÖV 1981, 57 = MDR 1981, 203 = NJW 1981, 215; s. auch BVerfG vom 8. 1. 1987 – 1 BvR 1354/86 – AP Nr. 8 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtungen (zu BAG vom 17. 10. 1986 – 4 AZR 537/86 – n. v.).

²⁸ Vgl. statt vieler nur Böttcher, a. a. O. (FN 24), S. 67.

²⁹ Däubler, a. a. O. (FN 12), Rd.-Nrn. 1159, 1455; Wiedemann/Stumpf, a. a. O. (FN 21), § 1 Rd.-Nr. 284, § 4 Rd.-Nr. 193.

³⁰ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 4 Rd.-Nr. 238.

³¹ So Zöllner, Gutachten für den 48. DJT, Bd. I, 1970, S. 81 ff.

diesem Hintergrund die Frage berechtigt, ob es die Versorgungskasse überhaupt gegen sich gelten lassen muß, daß für im Nachwirkungszeitraum begründete Arbeitsverhältnisse keine Tarifbindung mehr bestünde. Mit anderen Worten: Könnte es Mitgliedern der Tarifvertragsparteien auch im Nachwirkungszeitraum deshalb möglicherweise untersagt sein, sich von tarifvertraglichen Vorschriften über Gemeinsame Einrichtungen zu lösen, weil dies zu Lasten des Begünstigten des Tarifvertrages, nämlich der Gemeinsamen Einrichtung, ginge³²? – Jedoch ist insoweit zu berücksichtigen, daß alle derartigen Abweichungen sich lediglich einen Rechtszustand zunutze machen, daß nämlich für im Nachwirkungszeitraum neu begründete Arbeitsverhältnisse grundsätzlich keine Tarifbindung besteht. Dergestalt bloßes Gebrauchmachen von grundsätzlich rechtmäßigen Gestaltungsmöglichkeiten muß aber die Versorgungskasse wie jede gemeinsame Einrichtung gegen sich gelten lassen; ein – unzulässiger – Vertrag zu Lasten Dritter liegt darin nicht³³.

4. Befristung

Indessen kann dies möglicherweise dahinstehen, wenn man nämlich berücksichtigt, daß insbesondere der Teil der Rechtslehre, der für tarifvertragliche Vorschriften über Gemeinsame Einrichtungen weitestgehende und unabdingbare Nachwirkung fordert³⁴, für diese Auffassung vor allem Argumente des Bestandschutzes und der Rechtssicherheit ins Feld führt:³⁵ Es entspräche in aller Regel nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien, Gemeinsamen Einrichtungen für alle Zeiten die Rechtsgrundlage zu entziehen und sie so zur Liquidation zu zwingen; aus Gründen der Rechtssicherheit werde auch von niemandem behauptet, daß Tarifkündigungen dies nach sich zögen. Darüber hinaus zöge ein plötzlicher Stopp aller Beiträge und Leistungen auch zahlreiche faktische Schwierigkeiten nach sich. Und immerhin sähe selbst die Gegenmeinung die Tarifvertragsparteien u. U. als verpflichtet an, eine Gemeinsame Einrichtung über das Auslaufen des Tarifvertrages hinaus für angemessene Zeit aufrechtzuerhalten, bis nämlich das Zustandekommen eines Anschlußtarifvertrages geklärt sei³⁶.

Demgegenüber liegen die Dinge bei der Versorgungskasse der Deutschen Presse so, daß mit dem Zeitpunkt ihrer Ausfinanzierung ihr Bestand – Gründung und Auflösung einer Gemeinsamen Einrichtung können nur durch Rechtsgeschäft zwischen den Tarifvertragsparteien bewirkt werden, das wegen des Bezugs tarifvertraglicher Vorschriften über Gemeinsame Einrichtungen zum schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrages zählt³⁷ – überhaupt nicht zur Diskussion steht. Sie ist ab diesem Zeitpunkt nämlich in die Lage versetzt, ihre Aufgaben abschließend zu erfüllen, ohne dafür weitere Mittel zu bedürfen. Mit anderen Worten: Mittelzufluß über diesen Zeitpunkt hinaus ist schlechterdings überflüssig, was auch von den Tarifvertragsparteien so gesehen worden ist. Andernfalls wäre nämlich die in lit. c 2. Abs. der Protokollnotiz zu § 16 TV-Altersversorgung enthaltene Aussage überflüssig, so daß nach deren Rechtsqualität und Reichweite zu fragen ist.

Protokollnotizen eines Tarifvertrages können Rechtsnormen enthalten, aber auch nur schuldrechtliche Verpflichtungen bzw. Empfehlungen festlegen³⁸. Eindeutig zu letzteren zählt lit. c 2. Abs. der Protokollnotiz zu § 16 TV-Altersversorgung, wie schon deren Wortlaut – „Es ist vorgesehen, . . .“ – zeigt. Indessen besteht zwischen Tarifnormen und schuldrechtlichem Teil eines Tarifvertrages ein systematischer Zusammenhang³⁹, insbesondere bei Gemeinsamen Einrichtungen, deren Errichtung und Auflösung überhaupt nur im schuldrechtlichen Teil geregelt wird⁴⁰. Das will deswegen beachtet sein, weil jeder Tarifvertrag eine Gesamtheit von Arbeitsbedingungen formuliert, die zueinander nicht im Widerspruch stehen, sondern aufeinander

der abgestimmt sein sollen⁴¹, wie auch ganz allgemein bei jeder Tarifauslegung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Tarifvertragsparteien vernünftige und praktisch brauchbare Regelungen treffen wollen, d. h. den Vorzug verdient diejenige Auslegung, die diesen Anforderungen des Rechts- und Arbeitslebens am ehesten entspricht⁴². Dann aber ergibt sich unzweifelhaft, daß der Versorgungskasse der Deutschen Presse ab dem Zeitpunkt ihrer Ausfinanzierung keine weiteren Mittel mehr zufließen sollen, d. h. die Tarifvertragsparteien haben die Leistungsverpflichtung insoweit ganz offensichtlich bedingt. Freilich handelt es sich dabei nicht um eine echte Bedingung im Sinne der §§ 158 ff. BGB, da das in Bezug genommene künftige Ereignis „Ausfinanzierung“ nicht ungewiß, sondern vielmehr gewiß ist und lediglich vom Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes abhängt⁴³. Für eine derartige Zeitbestimmung (Befristung) finden, da ein Endtermin bestimmt ist, nach Maßgabe des § 163 BGB „die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 (BGB) entsprechende Anwendung“. Die Verpflichtung, Beiträge zur Versorgungskasse der Deutschen Presse abzuführen, muß folglich definitiv im Zeitpunkt von deren Ausfinanzierung enden. Etwas anderes wäre im übrigen auch mit dem Schutze der Normunterworfenen schwerlich zu vereinbaren⁴⁴.

Offenbleiben kann dabei zum einen, ob diese Befristung unabhängig von einer Kündigung der TV-Altersversorgung wirksam wird; sie wird es jedenfalls im Zusammenhang mit einer solchen. Zum anderen kann dahinstehen, ob und ggfs. auf welche Folgeregelung sich die Tarifvertragsparteien einigen werden, da lit. c 2. Abs. der Protokollnotiz zu § 16 Abs. 2 TV-Altersversorgung insoweit ohnehin einen ausdrücklichen Vorbehalt normiert: „. . . falls dem nicht gesetzliche, insbesondere steuerrechtliche Gründe entgegenstehen“. – Fazit: Eine *societas leonina*⁴⁵ ist nicht zu besorgen.

⁴¹ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 1 Rd.-Nr. 395.

⁴² BAG vom 9. 3. 1983 – 4 AZR 61/80 – BAGE 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung = AuR 1983, 217, 218 = BB 1983, 1417 = RdA 1983, 261.

⁴³ Vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O. (FN 6), Einf. v. § 158 Rd.-Nr. 2.

⁴⁴ Vgl. Zöllner, a. a. O. (FN 31), S. 81 ff.

⁴⁵ Lt. Domitius Ulpianus (ca. 170–228) – Dig. 17, 2, 29 – sprach Gaius Cassius Longinus (1. Jh.) in seinen „*Libri iuris civilis*“ im Anschluß an die Fabeln 258 und 260 des Aisopos (ca. 550 v. Chr.) vom „Löwenanteil“ eines Vertrags, dessen einer Partner allen Nutzen zieht, während der andere alle Nachteile trägt.

³² Vgl. dazu Wiedemann/Stumpf, a. a. O. (FN 21), § 1 Rd.-Nr. 284.

³³ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 4 Rd.-Nr. 238.

³⁴ S. oben FN 29.

³⁵ Däubler, a. a. O. (FN 12), Rd.-Nrn. 1159, 1455.

³⁶ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 4 Rd.-Nr. 98.

³⁷ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 4 Rd.-Nrn. 98, 118.

³⁸ Löwisch/Rieble, a. a. O. (FN 13), § 1 Rd.-Nrn. 10 f.

³⁹ Hueck/Nipperdey, Lb. des Arbeitsrechts, Bd. II/1, 7. Aufl. 1967, S. 360.

⁴⁰ S. oben FN 37.